LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3249
06. 11. 1989

Antrag

der Fraktion der SPD

Neuregelung sozialpädagogischer Ausbildungen auf Fachschulniveau; Wiedereinführung des bezahlten Berufspraktikums

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch die Wiedereinführung des bezahlten Berufspraktikums die Ausbildungen für Erzieher/innen und Familien-/Altenpfleger/innen attraktiver zu machen und dem Berufspraktikum eine stellenplanmäßige Bewertung zuzuweisen, die der Qualität und dem Anspruch der Ausbildung an der Fachschule gerecht wird.

Begründung:

Seit dem 31. Juli 1978 ist das einjährige Berufspraktikum in der Ausbildung zum(r) Erzieher/in, Alten- und Familienpfleger/in sowie auch in der Kinderpflegerinnenausbildung nur noch schulisch organisiert (Zweiter Ausbildungsabschnitt).
Deshalb erhalten die Praktikantinnen/ten in dieser Zeit keine Bezahlung, obwohl von ihnen im Rahmen der Ausbildung eine dem Berufsanfänger vergleichbare Arbeitsleistung gefordert wird. Dies kann geändert werden durch die entsprechende Neufassung der §§ 5, 8 und 8 c der Landesverordnung vom 14. März 1978 (GVBl. S. 196, BS 223-1-23) über die Bildungsgänge der Fachschule für Sozialwesen.

Ziel des Antrages ist es, die frühere Form des Berufspraktikums wieder einzuführen, einen erheblichen Nachteil zu beseitigen und die Attraktivität dieser Berufsausbildungen zu verbessern.

Bei einem fühlbaren Rückgang der Ausbildungsinteressenten und einem in nächster Zukunft zu erwartenden erheblichen Mangel an Fachkräften kann nicht länger hingenommen werden, daß die Auszubildenden in diesen Berufen ohne eine angemessene Entschädigung, ohne die Bezahlung nach dem Praktikantentarifvertrag der Tarifgemeinschaft der Länder und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen leisten.

Dies führt nicht nur im Vergleich verschiedener Berufsausbildungen im sozialen Bereich zu Problemen, sondern ist auch im Vergleich mit den Fachschulausbildungen anderer Länder nicht länger vertretbar. Denn nur in Rheinland-Pfalz erhalten Berufspraktikantinnen/ten keine Vergütung nach den dafür von den Tarifpartnern abeschlossenen Tarifverträgen. Andere Bundesländer sind der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz nicht gefolgt und haben damit den Konflikt zwischen schulischer und arbeits- bzw. dienstrechtlicher Organisation vermieden.

Das Argument, daß nur durch die schulische Form des zweiten Ausbildungsabschnitts jedem Bewerber/jeder Bewerberin ein Ausbildungsplatz gesichert werden kann, ist in der Praxis anderer Länder widerlegt. Praxisstellen sind heute und auch in Zukunft auf die Mitarbeit von Praktikantinnen/ten angewiesen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 23. November 1989

Es wird für notwendig gehalten, daß im Zuge der vorgeschlagenen Neuregelung Vereinbarungen mit den Trägern über die Anrechnung von Praktikantenstellen getroffen werden, z. B. des Inhalts, daß Praktikantinnen/ten entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen Personalkosten auf die personelle Besetzung angerechnet werden. Dadurch können für Einrichtungs- und Kostenträger Nachteile, auch zusätzliche Kosten vermieden werden. Es wird andererseits sichergestellt, daß die Ausbildung in ihrem letzten Ausbildungsabschnitt leistungsgerecht bezahlt und ernstgenommen wird.

Für die Fraktion:
Beck